

Allgemeine Geschäftsbedingungen seneca Medizintechnik GmbH

§ 1 Vertragspartner, Anwendungsbereich

(1) Vertragspartner im Rahmen der folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Firma seneca Medizintechnik GmbH, Oberwiesenstraße 3, 76829 Landau und der Kunde. Weitere Informationen zu den Kommunikationsdaten und der gesetzlichen Vertretung der seneca Medizintechnik GmbH finden Sie auf unserer Web-Seite www.senecamedical.de.

(2) Alle Lieferungen und Leistungen, die die seneca Medizintechnik GmbH für Kunden erbringt, erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung.

(3) Abweichenden Regelungen von Unternehmern wird widersprochen. Andere als die hierin enthaltenen Regelungen werden nur mit ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zwischen der seneca Medizintechnik GmbH und dem jeweiligen Kunden wirksam.

(4) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung zum Zeitpunkt der Bestellung gelten auch für zukünftige Bestellungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Angebote des Unternehmens sind freibleibend und unverbindlich. Sie gelten lediglich als Einladung zur Abgabe von Angeboten.

(2) Die Bestellung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Bei mündlichen Bestellungen ist der Kunde verpflichtet, diese im Nachgang schriftlich so zu bestätigen, dass die Bestellung eindeutig zugeordnet werden kann. Der Kunde ist verpflichtet, dem Unternehmen im Rahmen des Vertragsschlusses alle wesentlichen Informationen (Firmenname, Adresse, Bankverbindung) mitzuteilen. Insbesondere hat der Kunde alle notwendigen Angaben zur Verkehrsfähigkeit und Tauglichkeit der bestellten Waren oder Dienstleistungen für einen bestimmten Zweck zu machen.

(3) Verträge zwischen dem Kunden und dem Unternehmen kommen entweder durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Unternehmens oder durch die Zusendung der Ware bzw. die Erbringung der Dienstleistung zustande. Dies gilt auch für den Fall, dass die mündliche Bestellung des Kunden von diesem nicht schriftlich bestätigt wurde.

(4) Enthält die Auftragsbestätigung des Unternehmens fehlerhafte Angaben oder ist die als Annahmersatz gelieferte Ware oder erbrachte Dienstleistung wegen fehlerhafter bzw. irrtümlicher Angaben erkennbar falsch, so muss der Kunde dies unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen, nach Erhalt gegenüber dem Unternehmen anzeigen. Ansonsten gilt die Auftragsbestätigung oder die gelieferte Ware bzw. erbrachte Dienstleistung als vom Kunden genehmigt.

§ 3 Preise

(1) Soweit nicht anderweitig festgelegt, gilt in Bezug auf die vom Unternehmen angegebenen Preise:

- (a) gesetzliche Umsatzsteuer und jegliche anderen Steuern,
- (b) Zölle, Gebühren und sonstige öffentliche Abgaben,
- (c) Transport-, Verpackungs- und Versicherungskosten und

sind nicht enthalten. Das Unternehmen hat das Recht, die oben genannten Posten zusätzlich in Rechnung zu stellen.

(2) Die Preise gelten entsprechend den Angaben des Unternehmens und sind für den im Preisangebot des Unternehmens angegebenen Zeitraum gültig. Falls kein Zeitraum angegeben ist, sind die Preise dreißig (30) Tage gültig. Das Unternehmen kann ungeachtet des Vorhergehenden die im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen festgelegten Preise anpassen; dies gilt im Falle einer Steigerung der Kosten für das Unternehmen aus Währungsdifferenzen, Lieferungen Dritter oder anderen Umständen außerhalb des Einflussbereichs des Unternehmens oder einer Vertragsverletzung des Kunden, die zu höheren Kosten für das Unternehmen führt. Die

Preiserhöhung wird nicht über den Listen- bzw. Marktpreis hinaus erfolgen. Das Unternehmen wird den Kunden schriftlich über die neuen Preise informieren und den Kunden um Zustimmung zu den neuen Preisen bitten. Stimmt der Kunde den neuen Preisen innerhalb einer angemessenen Frist nicht zu, kann das Unternehmen den Vertrag kündigen und bestehende Aufträge stornieren.

(3) Wenn der Kunde nicht die vertraglich vereinbarten Mengen, die Grundlage des Preisangebots des Unternehmens waren, abnimmt, behält sich das Unternehmen das Recht vor, nach eigenem billigem Ermessen die Preisstruktur in Übereinstimmung mit den gelieferten Mengen zu ändern.

§ 4 Zahlungsbedingungen

(1) Rechnungen sind innerhalb 10 Tagen bei Dienstleistungen und Warenlieferung ohne Abzug oder Ermäßigung nicht später als 30 Tage per Banküberweisung zu zahlen. Barzahlung oder Zahlung per Scheck sind nicht möglich.

(2) Das Unternehmen behält sich das Recht vor, Lieferungen auszusetzen oder nur gegen volle oder teilweise Zahlung Zug-um-Zug oder Sicherheitsleistung auszuführen, wenn der Anspruch des Unternehmens auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (§ 321 BGB). Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Zahlung des Kunden nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt oder das Unternehmen von Umständen Kenntnis erlangt, die erwarten lassen, dass sich die Vermögensverhältnisse des Kunden nach Vertragsschluss wesentlich verschlechtern werden.

(3) Mit Ablauf der Zahlungsfrist gemäß §4 Abs.1 kommt der Kunde in Verzug. Der jeweilige Rechnungsbetrag ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen, d.h. derzeit 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung aller weiteren Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt vorbehalten, gegenüber Kaufleuten auch der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB). Darüber hinaus kann das Unternehmen die Kosten der Verfolgung des Anspruches geltend machen.

(4) Alle bereits fälligen Rechnungsbeträge sind sofort zahlbar, wenn der Kunde mit Zahlung einer Rechnung in Verzug gerät oder Vertragspflichten verletzt. Es bedarf dazu keiner weiteren Mahnung, um den Verzug zu begründen.

(5) Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen des Unternehmens ein gesetzliches Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht auszuüben oder gegen Forderungen des Unternehmens aufzurechnen, es sei denn, die Forderungen des Kunden sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 5 Lieferung

(1) Die Lieferung erfolgt durch Sendung ab Lager an die vom Kunden mitgeteilte Lieferadresse.

(2) Lieferzeiten geben wir nach bestem Ermessen, aber nicht verbindlich an. Insbesondere können daraus keine Verzugsfolgen zu unseren Lasten hergeleitet werden.

(3) Das Unternehmen ist zu Teil- oder Ratenlieferungen berechtigt.

(4) Sollte ein vom Kunden bestelltes Produkt wider Erwarten trotz rechtzeitiger Disposition aus von der seneca Medizintechnik GmbH nicht zu vertretenden Gründen nicht verfügbar sein, ist die seneca Medizintechnik GmbH berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Die seneca Medizintechnik GmbH wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und dem Kunden im Falle des Rücktritts etwa bereits geleistete Zahlungen unverzüglich erstatten.

(5) Soweit die seneca Medizintechnik GmbH, aus Gründen, die sie zu vertreten hat, in Lieferverzug gerät oder eine Lieferung unmöglich wird, und dies nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Haftung für Schäden ausgeschlossen. Weitergehende Ansprüche des Kunden bleiben vorbehalten.

(6) Beruhen Verzögerungen der Lieferung auf Gründen, die die seneca Medizintechnik GmbH nicht zu vertreten hat (höhere Gewalt, Verschulden Dritter, u. a.) wird die Frist angemessen verlängert. Der Kunde wird hiervon unverzüglich unterrichtet. Dauern die Ursachen der Verzögerung länger als vier Wochen nach Vertragsschluss an, ist jede Partei berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.

(7) Die Lieferung erfolgt gegen eine Verpackungs- und Versandkostenpauschale (§ 3 Abs. 1c)

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Das Eigentum an den gelieferten Waren geht erst mit der vollständigen Zahlung des Kaufpreises einschließlich etwaiger fälliger Zinsen oder anderer Nebenforderungen auf den Kunden über. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gesondert zu lagern und sie deutlich als Eigentum des Unternehmens zu kennzeichnen.

(2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat das Unternehmen unverzüglich zu unterrichten, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die dem Unternehmen gehörenden Waren erfolgen.

§ 7 Rechte des Kunden bei Mängeln der Ware

(1) Grundlage der Mängelhaftung des Unternehmens ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung mit dem Kunden. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB).

(2) Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 391 HGB) nachgekommen ist. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware zu untersuchen und alle Schäden, Mängel, Fehl- oder Falschlieferungen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen, schriftlich anzuzeigen, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Rügt der Kunde innerhalb dieser Frist nicht, gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, der Mangel war auch bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbar. Zeigt sich ein solcher Mangel später, muss der Kunde diesen nach Entdeckung unverzüglich rügen, anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Liefert das Unternehmen auf Wunsch des Kunden unmittelbar an einen Dritten, wird dem Kunden das Verhalten des Dritten zugerechnet.

(3) Die Waren sind mangelhaft, wenn sie nach pflichtgemäßer Kontrolle des Kunden nicht den gültigen Herstellerspezifikationen entsprechen und, sofern die Waren vom Unternehmen für den Kunden angepasst worden sind, den Kundenspezifikationen in Bezug auf solche Anpassungsarbeiten nicht entsprechen oder sofern das Unternehmen Service-Leistungen erbringt, die nicht der durchschnittlichen Qualität des Marktes entsprechen (vgl. dazu Ziffer 4.). Soweit Waren mangelhaft sind, wird das Unternehmen nacherfüllen, d.h. nach eigener Wahl die Ware nachbessern oder eine Ersatzlieferung vornehmen. Das Recht des Unternehmens, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

(4) Der Kunde kann keine Gewährleistungsrechte geltend machen, wenn er seinen Verpflichtungen gemäß §7 nicht vollständig nachkommt.

(5) Werden Gewährleistungsrechte geltend gemacht und stellt sich im Nachhinein das Mängelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, kann das Unternehmen die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen, sofern dieser den Mangel zumindest leicht fahrlässig verkannt hat (§ 280 BGB).

(6) Die allgemeine Verjährungsfrist jeglicher Sachmängelansprüche beträgt 12 Monate ab Ablieferung. Nachbesserung oder Ersatzlieferung hemmen die Verjährung der Mängelansprüche für die Waren nicht. Rechtsmängel verjähren in zwei Jahren, wenn der Rechtsmangel nicht in einem dinglichen Recht eines Dritten, auf Grund dessen er die Herausgabe der Gegenstände, mit denen die Software geliefert wird (z.B. CD-ROM mit Maschinenprogramm und Benutzerhandbuch), oder die Unterlassung der Nutzung der Software verlangen kann.

§ 8 Rückgabe von Waren

(1) Eine Rückgabe von Waren ist nur im Fall des Rücktritts des Kunden vom Vertrag möglich. Dem Kunden wird vom Lieferanten eine Return Material Authorisations-Nummer ("RMA" = Materialrückgabe-Genehmigung) mitgeteilt, unter deren Angabe die Rücksendung zu erfolgen hat. Waren sind in den Original-Versandkartons des Herstellers zusammen mit dem gesamten Verpackungsmaterial auf Kosten des Kunden zurückzusenden. Alle zurück gelieferten Waren müssen versandkostenfrei an das Unternehmen gesendet werden.

(2) Grundsätzlich können außer im Fall der Mangelhaftigkeit der Ware keine Waren zurückgegeben werden. Wenn das Unternehmen einer Rückgabe oder Stornierung von Waren ausnahmsweise im Einzelfall ausdrücklich zustimmt, die nicht auf einen Gewährleistungsfall zurückzuführen sind, behält es sich das Recht zur Erhebung von Rückgabe- oder Stornierungsgebühren vor, einschließlich solcher in der RMA angegebenen Gebühren.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Die bestellte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der seneca GmbH.

(2) Vor Eigentumsübertragung ist eine Weiterveräußerung, Vermietung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Verarbeitung, sonstige Verfügung oder Umgestaltung ohne ausdrückliche Einwilligung der seneca Medizintechnik GmbH nicht zulässig.

§10 Gewährleistung

(1) Die Ansprüche des Kunden gegen die seneca Medizintechnik GmbH bei Mängeln richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen innerhalb der gesetzlichen Fristen, soweit sich nicht durch nachstehende Regelungen Abweichungen ergeben. Die gesetzliche Gewährleistungsfrist beträgt derzeit zwei Jahre und wird direkt über den Hersteller abgewickelt. Offensichtliche Mängel hat der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch gemäß §7 Abs. 2 zwei Wochen nach Erhalt der Lieferung, schriftlich mitzuteilen.

(2) Schäden, die durch unsachgemäße oder vertragswidrige Maßnahmen des Kunden, bei Aufstellung, Anschluss, Bedienung oder Lagerung hervorgerufen werden, begründen keinen Anspruch gegen die seneca Medizintechnik GmbH. Die Unsachgemäßheit und Vertragswidrigkeit bestimmt sich insbesondere nach den Angaben des Herstellers.

(3) Bei Kauf einer gebrauchten Sache verjähren die Ansprüche des Kunden bei Mängeln mit Ablauf von einem Jahr ab Erhalt der Ware.

(4) Ist der Kunde Unternehmer und erfolgt die bestellte Leistung für seinen Gewerbebetrieb, so verjähren seine Ansprüche bei Mängeln mit Ablauf von einem Jahr ab Erhalt der Ware.

§11 Datenschutz

Das Unternehmen weist darauf hin, dass es die zur Geschäftsabwicklung notwendigen personenbezogenen Daten der Kunden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen speichert und verarbeitet. Der Kunde hat das Recht Auskunft über seine personenbezogenen Daten zu verlangen und diese berichtigen, löschen oder sperren zu lassen. Es gelten die einschlägigen Datenschutzgesetze.

§ 12 Haftung

(1) Die seneca Medizintechnik GmbH hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

(2) Soweit eine zurechenbare Pflichtverletzung auf einfacher Fahrlässigkeit beruht und eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft verletzt ist, ist die Schadensersatzhaftung der seneca Medizintechnik GmbH auf den vorhersehbaren Schaden, der typischerweise in vergleichbaren Fällen eintritt, beschränkt. Für den Fall der Tötung, der Verletzung der Gesundheit oder des Körpers haftet die seneca Medizintechnik GmbH nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Im übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Die Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 13 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Forderungen und Streitigkeiten aus diesen Bedingungen ist das Amtsgericht Landau

(2) Für den Abschluss und die Abwicklung sämtlicher Verträge gilt deutsches Recht.

(3) Das UN-Übereinkommen über Verträge betreffend des internationalen Wareneinkaufes (CISG) findet keine Anwendung.

Landau, im Februar 2023